

Die überfällige Entdeckung des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als heilberuflich versierte forensische Gutachter

(von Dr. Uta Rüping, Fachanwältin für Verwaltungs- und Medizinrecht, Hannover, und Juniorprofessorin Dr. Ulrike Lembke, Hamburg)

Wenn die Strafrechtspflege die Frage nach der Schuldfähigkeit stellt, kann sie in der Regel auf die Expertise von Spezialisten für die menschliche Psyche nicht verzichten. Externen Sachverständigen benötigt die Rechtspflege oftmals auch für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, für die Prognose der künftigen Gefährlichkeit von bereits verurteilten Straftätern und für die therapeutische Betreuung von Strafgefangenen im Strafvollzug. Im Mittelpunkt dieses Beitrages steht die forensische Begutachtung durch Psychiater, Psychotherapeuten und Psychologen.

1. Die Auswahl des forensischen Gutachters

Weder für die sachverständige Beurteilung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB noch für die Prognose der weiteren Gefährlichkeit nach § 454 Abs. 2 StPO legt das Gesetz eine spezielle Fachrichtung oder eine bestimmte berufliche Qualifikation des Gutachters fest. Ein Sachverständiger ist im Sinne des Gesetzes vielmehr schlicht eine Person mit besonderer Sachkunde (Ranft, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 553; Schulz/Händel, StPO-Komm, Stand Juni 2008, Vorb. §§ 72-90 Rn. 4). Daher steht die Auswahl des Sachverständigen gemäß § 73 StPO grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters, der dabei auf die besonderen Erfordernisse des Einzelfalles abstellt. Nicht nur die „Pflichtmäßigkeit“ der Ermessensausübung birgt Risiken: nach § 244 Abs. 4 StPO kann, wenn Zweifel an der Sachkunde des vernommenen Experten bestehen, die Vernehmung eines weiteren Sachverständigen beantragt werden. Wird ein solcher auf Sachverständigeneinvernahme zielender Beweisantrag fehlerhaft abgelehnt, so ist das ein Revisionsgrund. Das Gericht muss daher nicht nur mit Blick auf ein faires Verfahren, sondern auch angesichts drohender Rechtsmittel sorgfältig den einschlägig kompetenten Sachverständigen auswählen.

Obwohl die obergerichtliche Rechtsprechung die Auswahlfreiheit des Tatrichters seit jeher betont (vgl. früh: BGH vom 22.07.1959, Az. 4 StR 250/59), ist in der Gerichtspraxis doch auffällig, wie selten Gutachten von psychologischen, d.h. nichtärztlichen Sachverständigen eingeholt werden, wenn es um die Frage der Schuldfähigkeit oder eine Prognose im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung geht (vgl. Endres, Praxis der Rechtspsychologie, 2000, S. 6, 7 f.). Es scheint einen unausgesprochenen Vorrang der psychiatrischen, und damit ärztlichen Profession zu geben, der aus der Zeit vor der Anerkennung Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Heilberufler und ihrer Gleichstellung mit den ärztlichen Psychotherapeuten stammen dürfte.

2. Der Psychologische Psychotherapeut – das der Strafrechtspflege noch unbekanntes Wesen

Die Zurückhaltung bei der Heranziehung von Psychologischen Psychotherapeuten, die verkürzend und den Heilberufscharakter verkennend immer wieder als Psychologen den Psychiatern gegenübergestellt werden, ist umso weniger verständlich, als zugleich permanent ein Mangel an qualifizierten Gutachtern beklagt wird. Nur teilweise hat die Justiz davon Kenntnis genommen, dass die Psychotherapeutenkammern sich um besondere Qualifizierungen ihrer Mitglieder bemühen, spezifische Fortbildungscurricula zur Begutachtung und Therapie von Straftätern anbieten und Sachverständigenlisten besonders qualifizierter Kammermitglieder führen (für Niedersachsen vgl.

<http://www.pknds.de/20.0.html?&L=0>). Ferner entwickelt und verfeinert eine länderübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern fast aller Psychotherapeutenkammern einheitliche, nachvollziehbare und überprüfbare Qualitätsstandards, welche die forensische und gutachterliche Tätigkeit für Psychotherapeuten offensiv und umfassend regeln sollen.

2.1 Forensische Qualifizierung durch die staatlich reglementierte Ausbildung

Und schon angesichts seiner Ausbildung erscheint gerade der Psychologische Psychotherapeut als besonders geeignet, forensische Begutachtungen zu übernehmen und die Strafrechtspflege bei Schuldfähigkeitsbeurteilungen wie Gefährlichkeitsprognosen sachkundig zu unterstützen. Mit dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Gesetz vom 16.06.1998, BGBl. I S. 1311), in Kraft getreten zum 01.01.2000, sind die von diesen Bezeichnungen erfassten Berufe als approbierte Heilberufe gesetzlich anerkannt.

Zugangsvoraussetzung für den akademischen Heilberuf des Psychologischen Psychotherapeuten ist gemäß § 5 Abs. 2 PsychThG zunächst eine bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt. Daran schließt sich nach § 5 Abs. 1 PsychThG eine dreijährige (in Teilzeit fünfjährige) Ausbildung an, die mit einer weiteren staatlichen Abschlussprüfung endet. Die Ausbildung umfasst eine abgestimmte Mischung theoretischer (psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge) und praktischer (Behandlung von Patienten mit krankheitswertigen Störungen) Elemente, wobei mindestens ein Jahr an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung gearbeitet werden muss. Erst danach kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 PsychThG die Approbation erteilt werden. Die dadurch erworbenen Kompetenzen des approbierten Psychotherapeuten fasst § 1 Abs. 3 PsychThG wie folgt zusammen:

„Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.“

Damit dürfte wohl deutlich sein, dass es schlicht falsch und vor allem überholt ist, den Psychologischen Psychotherapeuten mit dem Inhaber eines Psychologiediploms gleichzusetzen. Soweit die Diskussion also – wie weithin immer noch üblich – Psychiater und Psychologen gegenüberstellt, hinkt sie dem doch sonst so konservativen Gesetzgeber um fast 10 Jahre hinterher.

2.2 Strafrechtspflege kennt staatlich anerkannten Beruf (noch) nicht

Bei der Suche nach den Ursachen für die mangelnde Einbeziehung der Psychologischen Psychotherapeuten in die forensische Gutachtertätigkeit ist also eine irritierende Feststellung zu treffen: Der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten, und erst recht derjenige des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sind in der Strafrechtswissenschaft nahezu unbekannt. Weder in den für die Praxis so wichtigen Gesetzeskommentaren noch in den für das Studium relevanten Lehrbüchern oder den allgemein einschlägigen Aufsätzen werden Psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten neben Psychiatern und Psychologen auch nur namentlich erwähnt.

Lediglich ein einziger juristischer Aufsatz zum Thema forensische Begutachtung kennt und benennt den „neuen“ akademischen Heilberuf (Scholz, ZStW 116 (2004), S. 618 ff.).

In Strafrechtswissenschaft wie Strafrechtspraxis wird der Psychologische Psychotherapeut nicht als eigenständiger Heilberuf identifiziert, sondern der Berufsgruppe der eben nicht durchweg therapeutisch-klinisch versierten Psychologen zugeschlagen. Abgesehen davon, dass dies als Kränkung einer neu gewonnenen Berufsehre verstanden werden mag, hat diese Zuordnung aber auch handfeste Folgen im Bereich der forensischen Begutachtung: Der Psychologische Psychotherapeut sieht sich mit dem Psychologen von einer unausgesprochenen Regelzuständigkeit des Psychiaters verdrängt. Der Hintergrund dieser Benachteiligung ist zunächst schwer nachvollziehbar, er liegt in der Historie der Strafrechtswissenschaft begründet.

3. Psychiater versus Psychologen – ein alter Streit mit Folgen

Der Psychologische Psychotherapeut ist – ebenso wie der klinisch oder therapeutisch erfahrene Psychologe vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes und der nicht notwendig psychologiediplomierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut – Opfer eines jahrzehntelangen Kompetenzstreites um den Vorrang im Bereich der forensischen Gutachtertätigkeit (vgl. dazu nur Kühne, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 1993, Rn. 508; und schon BGH vom 21.04.1987, Az. 1 StR 77/87). Die psychiatrische und die psychologische Profession haben sich erbitterte Auseinandersetzungen geliefert, deren Resultat lediglich zu sein scheint, dass verunsicherte Gerichte mit Blick auf drohende Rechtsmittel mehr auf die Berufsbezeichnung als auf die reale Qualifikation achten und anhand eines überkommenen Krankheitsbegriffes dem psychiatrischen Gutachter eher den Vorzug geben. Zur Beantwortung der Frage, wie es dazu gekommen ist, sind zunächst die Ausführungen der juristischen Literatur zur Beurteilung der Schuldfähigkeit und zur Gefährlichkeitsprognose sowie die Ansichten in der Rechtsprechung darzustellen.

3.1 Zur Schuldfähigkeitsbeurteilung

Der Kern des Problems scheint in der Frage der Schuldfähigkeitsbeurteilung und dem dabei verwendeten Krankheitsbegriff zu liegen. Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit ist zu unterscheiden zwischen verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB, die zu einer Milderung der Strafe führt, und Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB, welche die Strafflosigkeit nach sich zieht.

Zu den Ursachen möglicher Schuldunfähigkeit unterscheidet § 20 StGB zwischen krankhafter seelischer Störung, tiefgreifender Bewusstseinsstörung, Schwachsinn und einer schweren anderen seelischen Abartigkeit (differenziert zu den einzelnen Kategorien: Scholz, ZStW 116 (2004), S. 618, 618 ff.). Üblich ist der Versuch, die Wahl der richtigen Begutachtung an diese gesetzliche Klassifikation anzulehnen (vgl. nur Rasch, NSTz 1992, S. 257, 259), obwohl es sich hierbei um Rechtsbegriffe und nicht etwa psychologische/psychiatrische Fachbegriffe handelt (Kulisch, StraFo 2001, S. 337, 337; Wolff, NSTz 1983, S. 537, 539) und die fehlende Übereinstimmung mit dem gebräuchlichen Fachvokabular bekannt ist (vgl. statt vieler: Tröndle/Fischer, StGB-Komm, 54. Aufl. 2007, § 20 Rn. 6).

Je nach Zuordnung von vermuteter Störung und beruflicher Diagnosequalifikation können die psychologischen Professionen auf eine Ausnahmезuständigkeit beschränkt (Neubeck in: KMR-StPO, Stand Juni 2006, § 73 Rn. 7), oder ihnen ein sehr weites psychologisches Tätigkeitsfeld eröffnet werden (Maisch/Schorsch, StV 1983, S. 32, 37; Schilling, NSTz 1997, S. 261, 264; Tröndle/Fischer,

StGB-Komm, 54. Aufl. 2007, § 20 Rn. 62). Andere Definitionen und Zuordnungen implizieren eine relativ gleichmäßige Verteilung (Rasch, NSTz 1992, S. 257, 259). Kompliziert werden all diese vermeintlich logischen Klassifikationen, wenn im Endeffekt der konkrete Einzelfall die Auswahl bestimmen soll (Kulisch, StraFo 2001, S. 337, 338).

3.2 Zentrales Kriterium: der Krankheitsbegriff

Der Krankheitsbegriff ist gerade im Zusammenhang mit psychischen Störungen seit Jahrzehnten heftig umstritten (Maisch/Schorsch, StV 1983, S. 32, 33, 36; Scholz, ZStW 116 (2004), S. 618, 622; Wolff, NSTz 1983, S. 537, 537 ff.).

Es ist Ausdruck eines überholten, stark somatisch verhafteten Krankheitsbegriffs, wenn nur dem Psychiater die Kompetenz zugeschrieben wird, auf Grund der von ihm genutzten auch körperlichen Untersuchungsmethoden herausfinden zu können, ob eine Störung mit Krankheitswert vorliegt oder nicht (Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 3. Aufl. 2003, Rn. 247; Jähnke in: LK-StGB, 11. Aufl., Stand 1993, § 20 Rn. 91; Rauch, NSTz 1984, S. 497, 498). Überholt ist auch die weit verbreitete Schlussfolgerung, erst beim Vorliegen nicht-krankhafter Störungen könne es im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters stehen, aus welcher Profession er einen Sachverständigen heranziehe (Lackner/Kühl, StGB-Komm, 25. Aufl. 2004, § 20 Rn. 22 mwN; Lenckner/Perron in: Schönke/Schröder, StGB-Komm, 27. Aufl. 2006, § 20 Rn. 45), und deutlich wird die Unkenntnis über den psychotherapeutischen Heilberuf, wenn namhafte Autoren ohne jede Erwähnung des Psychotherapeuten ausführen, dass der Psychologe auf Grund seiner Ausbildung und seines Tätigkeitsfeldes nur nicht-krankhafte Zustände beurteilen könne (Beulke, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Rn. 199; Lackner/Kühl, StGB-Komm, 25. Aufl. 2004, § 20 Rn. 22 mwN).

Die Anhänger eines somatisch verhafteten Krankheitsbegriffs oder diejenigen, die den psychotherapeutischen Heilberuf ausblenden, kommen für die Beurteilung der Schuldfähigkeit zu einem generellen Vorrang bzw. einer Regelzuständigkeit der psychiatrischen Gutachter (so Lackner/Kühl, StGB-Komm, 25. Aufl. 2004, § 20 Rn. 22; Lemke in: HK-StPO, 3. Aufl. 2001, § 73 Rn. 7; Rasch, NSTz 1992, S. 257, 264; Schulz/Händel, StPO-Komm, Stand Juni 2008, § 73 Rn. 11; Volk, Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2002, § 21 Rn. 28; Wassermann in: AK-StPO, 1988, § 73 Rn. 7). Dass also Psychotherapeuten krankheitswertige Störungen diagnostizieren und behandeln und damit wie die Ärzte (wenn auch ohne die kaum notwendige körperliche Untersuchung) Heilkunde ausüben – terra incognita! Und dies, obwohl schon vor Erlass des Psychotherapeutengesetzes klinisch erfahrene Psychologen existierten, die das Vorliegen krankhafter Erlebnis- und Verhaltensformen sehr wohl feststellen bzw. ausschließen konnten (Kulisch, StraFo 2001, S. 337, 340; Maisch/Schorsch, StV 1983, S. 32, 37; Wolff, NSTz 1983, S. 537, 540).

3.3 Zur Gefährlichkeitsprognose

Die Kompetenz zur Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen für die Entscheidung über die Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung nach § 454 Abs. 2 StPO behandelt die Literatur insgesamt eher spärlich, obwohl dieser Bereich mit Art. 6 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Gesetz vom 26.01.1998, BGBl. I S. 160) stark an Bedeutung gewonnen hat. Die Ausführungen entsprechen weitgehend denen zur Beurteilung der Schuldfähigkeit (für psychiatrische Regelzuständigkeit: Krehl in: HK-StPO, 3. Aufl. 2001, § 454 Rn. 23; nach konkretem Einzelfall: Fischer in: KK-StPO, 5. Aufl. 2003, § 454 Rn. 12e; Gleichrangigkeit der

Professionen: Paeffgen in: SK-StPO, Stand Mai 1999, § 454), teilweise wird auch schlicht auf diese verwiesen (vgl. Kulisch, StraFo 2001, S. 337, 339).

Dabei verbietet sich eine solche Bezugnahme, denn im Bereich der Gefährlichkeitsprognose ist der Streit schon vom Gesetzgeber klar zu Gunsten der Gleichrangigkeit der Professionen entschieden worden. Die Gesetzesmaterialien nennen psychiatrische und psychologische Gutachten ausdrücklich nebeneinander, wobei die Klage über zu wenig Sachverständige mit der erforderlichen hohen diagnostischen und kriminalprognostischen Kompetenz in diesem Bereich nahelegt, dass alle vorhandenen Ressourcen ausgeschöpft werden sollen (vgl. BT-Drs. 13/7559, S. 14; BT-Drs. 13/8586, S. 10; BT-Drs. 13/9062, S. 14).

4. Die Positionen in der Rechtsprechung

Schon früh hat der Bundesgerichtshof salomonisch entschieden, es stehe grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Tatrichters, welche Sachverständigen er heranziehe, um psychowissenschaftliche Kompetenz zu erlangen (BGH vom 22.07.1959, Az. 4 StR 250/59). Im Übrigen werden nur selten so klare Worte gefunden wie durch den BGH vom 13.07.1984 (Az. 1 StR 351/84), wonach der Beweisantrag zur Frage verminderter Schuldfähigkeit wegen Entwicklungsstörungen nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden darf, ein Psychologe sei kein geeignetes Beweismittel. Ganz allgemein beanstandet die Rechtsmittelinstanz es grundsätzlich nicht, wenn die Vorinstanz einen Psychologen mit der Gefährlichkeitsprognose nach § 454 Abs. 2 StPO beauftragt hat (vgl. nur OLG Zweibrücken vom 20.07.2005, Az. 1 Ws 205/05; OLG Frankfurt vom 24.04.2003, Az. 3 Ws 410/03; OLG Düsseldorf vom 21.06.1999, Az. 1 Ws 499/99). Thematisiert wird höchstens, ob der Sachverständige ein Externer sein muss oder auch der Anstaltspsychologe sein kann (auch Anstaltspsychologe: OLG Hamm vom 12.11.2007, Az. 3 Ws 647/07; OLG Karlsruhe vom 17.03.1999, Az. 2 Ws 19/99; OLG Celle vom 13.10.1998, Az. 2 Ws 257/98).

Für Verwirrung sorgte das Bundesverfassungsgericht, indem es in mehreren Entscheidungen von „ärztlichen“ Gutachten sprach (BVerfG vom 05.02.2004, Az. 2 BvR 2029/01; BVerfG vom 23.09.1991, Az. 2 BvR 1327/89; BVerfG vom 08.10.1985, Az. 2 BvR 1150/80 und 1504/82; kritisch: Tondorf, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 2. Aufl. 2005, Rn. 184) und in diesem Kontext sogar die Vertreter eines psychiatrischen fachärztlichen Primats zitierte (BVerfG vom 14.01.2005, Az. 2 BvR 983/04). Das OLG Hamm vom 05.04.2005 (Az. 4 Ws 124/05 und 126/05) hat überzeugend dargelegt, dass nicht davon auszugehen ist, dass das Bundesverfassungsgericht etwa sagen wollte, dass Prognosegutachten allein von Fachärzten erstellt werden könnten – dies entspreche weder der früheren Rechtsprechung noch den Maßregelvollzugsgesetzen der Länder und finde auch in § 454 StPO keine Stütze. Daraufhin stellte das BVerfG vom 13.11.2005 (Az. 2 BvR 792/05) klar, dass die Beauftragung eines nicht-ärztlichen Psychologen für die Erstattung eines Prognosegutachtens im Vorfeld der gemäß § 67d Abs. 2 StGB zu treffenden Entscheidung nicht schon generell von Verfassungs wegen ausscheide. In gewisser Weise schwenkte es damit auf die Linie des BGH ein, indem es ausführte, die fachliche Eignung sei eine Frage der Umstände des Einzelfalles.

5. Gleichbehandlung aller Heilberufe bei der forensischen Gutachtertätigkeit

Der Verweis auf den Einzelfall ist dem Tatrichter keine Entscheidungshilfe. Als Hilfe erweist sich aber bei der gebotenen neuen „Draufsicht“ auf überkommene Diskussionsmuster erstaunlicher Weise der

Krankheitsbegriff, der nach aktueller Gesetzeslage heute keineswegs zu einem Primat des Psychiaters, sondern zu einer gesetzlich abgesicherten Kompetenz aller psychotherapeutischen und psychiatrischen Heilberufe führt. Der Psychotherapeut hat schon mit der Approbation die Kompetenz erworben, Störungen aus dem gesamten Bereich des Kapitels F der ICD-10 diagnostizieren und behandeln zu können, also krankhafte von nicht-krankhaften Störungen zweifelsfrei zu unterscheiden. Wer krankheitswertige Störungen diagnostiziert, behandelt, heilt und lindert, ist fraglos auch zu ihrer Beurteilung im Rahmen der Schuldfähigkeit und der Gefährlichkeitsprognose befähigt. Die Strafrechtspflege kann also am Krankheitsbegriff festhalten und angesichts des Psychotherapeutengesetzes damit die Gleichbehandlung von psychologischen Psychotherapeuten und medizinisch ausgebildeten Psychiatern bei der forensischen Gutachtertätigkeit sicherstellen.

Förderlich wäre es, wenn die Kompetenzen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für das forensische Betätigungsfeld landesgesetzlich bestätigt würden, wie dies in Nordrhein-Westfalen bereits geschehen ist. Das dortige Maßregelvollzugsgesetz bestimmt ausdrücklich, dass Psychologische Psychotherapeuten Prognosegutachten erstellen und in Leitungsfunktionen tätig sein können (vgl. §§ 6, 16 MRVG NRW). Auch könnte eine Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die von den Justizministern des Bundes und der Länder aufgestellt werden, die Staatsanwaltschaften schneller erreichen. Notwendig ist dies aber nicht. Der Einführung des Psychologischen Psychotherapeuten als neuem akademischem Heilberuf lag das gesetzgeberische Gesamtkonzept der Gleichstellung des psychologisch ausgebildeten Psychotherapeuten mit den überkommenen Heilberufen zugrunde. Wie die ärztlichen Berufsgruppen sind nun auch die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in das System der Vertragsärztlichen Versorgung eingeordnet, vgl. nur § 72 SGB V. Bei Fragen der bedarfsgerechten Versorgung bilden sie mit den psychotherapeutisch tätigen Ärzten eine Arztgruppe gemäß § 101 Abs. 4 SGB V. Als Krankenbehandlung bezeichnet § 27 Abs. 1 SGB V die „ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung“. Dieser strukturellen Gleichstellung durch Bundesgesetz muss nun auch die faktische Gleichbehandlung im Bereich der forensischen Gutachtertätigkeit folgen.

Der Psychologische Psychotherapeut ist seinem ärztlichen Kollegen in allen wesentlichen Fragen gleichgestellt und hat in Bezug auf die forensische Sachverständigentätigkeit auch grundsätzlich die gleichen Kompetenzen. Daher besteht kein Anlass, bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung oder der Gefährlichkeitsprognose einem psychiatrischen Sachverständigen den Vorzug zu geben. Vielmehr wird das Gericht sich an der konkreten Sachkunde der zur Auswahl stehenden Gutachter zu orientieren haben – wovon auch die klinisch erfahrenen Psychologen profitieren werden. Um diese Entwicklung und die Qualitätssicherung voranzutreiben, leisten die Psychotherapeutenkammern durch die Fortbildungen zur Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern sowie die Führung entsprechender Sachverständigenlisten wertvolle Beiträge.